

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile (Sichtdreiecke) dürfen Bewuchs und Einfriedigungen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante der Planstraße nicht überschreiten. In den Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
 - 2.a) Die Gestaltung der Außenhaut der Hauptbaukörper muss in rotem Sichtmauerwerk erfolgen.
 - b) Die Dächer der Häuser 1 bis 8 müssen mit roten Dachpfannen oder rotem Eternitschiefer eingedeckt werden. Die Dächer der Häuser 9 bis 11 müssen mit anthrazitfarbenen Dachpfannen oder anthrazitfarbenem Eternitschiefer eingedeckt werden.
 3. Einzelgaragen auf den Baugrundstücken sind unzulässig.
 4. Es ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig.
 - 5.a) Sockelhöhe $\leq 0,40$ m
b) Traufenhöhe u. k . Gesims $\leq 3,0$ m
- | | |
|---|---|
| } | über Erdreich Haus 1 und 2 = 49,65;
über N.N. Haus 3, 4, 7, 8 = 49,45;
Haus 5 und 6 = 49,25 FF EG |
|---|---|